clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 050/17

Datum: 2. Juni 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Ihr Key Account Manager Clearing oder clearing.services-admission@deutsche-boerse.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	1. Geänderte Abschnitte der Streitschlichtungs-regelungen 2a., 2b.: Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Streitschlichtungsverfahren bei Nichtbestehen eines Streitschlichtungsausschuss-Panels
2. Euroclear UK & Ireland als Abwicklungslokation für Darlehenspapiere

Die geänderten Abschnitte der Streitschlichtungsregelungen und der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf 1 und 2 treten am **27. Juni 2017** in Kraft.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen bzw. in den Streitschlichtungsregelungen zugewiesene Bedeutung.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zu folgenden Themen:

1. Streitschlichtungsverfahren bei Nichtbestehen eines Streitschlichtungsausschuss-Panels
2. Euroclear UK & Ireland als Abwicklungslokation für Darlehenspapiere

Die geänderten Abschnitte der Streitschlichtungsregelungen und der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf 1 und 2 treten am 27. Juni 2017 in Kraft.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen bzw. in den Streitschlichtungsregelungen zugewiesene Bedeutung.

1. Streitschlichtungsverfahren bei Nichtbestehen eines Streitschlichtungsausschuss-Panels

Bei Nichtbestehen eines wirksam eingerichteten Streitschlichtungsausschuss-Panels kann Eurex Clearing entscheiden, entweder (a) einen Wertpapier-Zentralverwahrer zur Bestimmung des Outturn zu bestellen oder (b) den Outturn eines Streitschlichtungsverfahrens selbst zu bestimmen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen der Streitschlichtungsregelungen angepasst:

- Abschnitt 1 Ziffer 2.2
- Abschnitt 2 Ziffer 10 (neu)
- Abschnitt 3 Ziffer 15 (neu)

2. Euroclear UK & Ireland als Abwicklungslokation für Darlehenspapiere

Darlehenspapiere in Form von britischen Aktien werden bei Euroclear UK & Ireland abgewickelt. Für die Abwicklung bei Euroclear UK & Ireland und für die Verarbeitung von Kapitalmaßnahmen wird für das Clearing-Mitglied die Verpflichtung geschaffen, entsprechende Abwicklungsinstruktionen zu erteilen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2
- Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.4, 1.8 (neu)
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffern 2.1.2, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.2.1, 2.2.2, 2.4, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.5, 2.6.2, 2.6.4, 2.6.5, 2.6.6 (neu), 2.6.7

Zum Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied, FCM-Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden und FCM-Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@deutsche-boerse.com.

2. Juni 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

STREITSCHLICHTUNGSREGELUNGEN

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Verfahren, Definitionen, Bezugnahmen

1.1 Streitschlichtungsverfahren und Ad hoc-Verifizierungsverfahren

Gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) Unterabsatz 2 und Ziffer 2.4.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Clearing-Bedingungen**") führt die Eurex Clearing AG im Falle bestimmter Streitigkeiten zwischen einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Vornahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation oder Wertpapierausschüttungen in Form von Rechten mit Optionen in Bezug auf ein Darlehenspapier und zur Feststellung, ob der von einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied beabsichtigte Outturn oder der von einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied beabsichtigte Outturn durchzuführen ist, ein Streitschlichtungsverfahren (ein "**Streitschlichtungsverfahren**") durch. Gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.4 der Clearing-Bedingungen ist die Eurex Clearing AG in bestimmten Fällen, in denen ein Beendigungstag in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintritt, berechtigt, ad hoc ein Verifizierungsverfahren (das "**Ad hoc-Verifizierungsverfahren**") im Hinblick auf Anweisungen durchführen, die von einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Vornahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation in Bezug auf ein Darlehenspapier erteilt wurden. Auf jedes Streitschlichtungsverfahren und jedes Ad hoc-Verifizierungsverfahren finden diese Streitschlichtungsregelungen (die "**Streitschlichtungsregelungen**") Anwendung.

1.2 Definitionen

Definierte Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Zusätzlich haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

"**Ad hoc-Verifizierungsausschuss**" hat die dem Begriff in Ziffer 11.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied**" hat die dem Begriff in Ziffer 11.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen jedes Unternehmen, das (i) ein Tochter- oder Mutterunternehmen des erstgenannten Unternehmens oder (ii) ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des erstgenannten Unternehmens ist oder wird.

"**Back-up-Kontaktperson**" hat die dem Begriff in Ziffer 3.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Kontaktperson**" hat die dem Begriff in Ziffer 3.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens**" bezeichnet für den Fall, dass ein Streitschlichtungsverfahren gemäß den~~r~~ Clearing-Bedingungen durchgeführt wird,

(i) falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) Unterabsatz 2 und Ziffer 2.4.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen) eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung oder Outturn-Anweisung in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation eines Darlehensgeber-Clearing-Mitglieds abgelehnt hat (und diese Ablehnung nicht zurückgenommen wurde), den Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag; und

(ii) falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.1 Abs. (2) d) Unterabsatz 2 und Ziffer 2.4.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen) eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung oder Outturn-Anweisung in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation eines Darlehensgeber-Clearing-Mitglieds bestritten hat, den Tag, an dem die betreffende Streitigkeit vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über das VCA-Eingabesystem mitgeteilt wird.

"**Streitschlichtungsausschuss**" hat die dem Begriff in Ziffer 4.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Streitschlichtungsausschuss-Mitglied**" hat die dem Begriff in Ziffer 4.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Entgelt für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder**" hat die dem Begriff in Ziffer 17.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Sorgfaltsmaßstab für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder**" bezeichnet den Sorgfaltsmaßstab, den eine führende Depotbank mit hinreichendem Wissen und hinreichenden Fachkenntnissen bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen in unvoreingenommener Weise anwendet.

"**Streitschlichtungsausschuss-Panel**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.2~~2.1~~ zugewiesene Bedeutung.

"**Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Eligibles Streitschlichtungsausschuss-Mitglied**" bezeichnet ein Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut, das

(i) weder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied noch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (noch ein mit diesem Verbundenes Unternehmen) in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen ist, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht; und

(ii) nicht als Beauftragter des Darlehensgebers in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion handelt, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, und kein Verbundenes Unternehmen eines solchen Beauftragten des Darlehensgebers ist.

"**Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut**" bezeichnet eine Bank, die

(i) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union Depotdienstleistungen anbietet; und

(ii) über alle für die Erbringung dieser Depotdienstleistungen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügt.

"**Erklärung über den voraussichtlichen Outturn**" hat die dem Begriff in Ziffer 5.1 zugewiesene Bedeutung.

"**~~A~~abschließende Beurteilung**" hat die dem Begriff in Ziffer 7.3 zugewiesene Bedeutung.

"**~~E~~erste Beurteilung**" hat die dem Begriff in Ziffer 6.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Service-Entgelt**" hat die dem Begriff in Ziffer 17.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Beendigungsstichtag**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Verifizierungsentscheidung**" hat die dem Begriff in Ziffer 13.1 zugewiesene Bedeutung.

1.3 Bezugnahmen

Bezugnahmen auf ein "Darlehensgeber Clearing-Mitglied" in diesen Streitschlichtungsregelungen umfassen den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, der in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion als Darlehensgeber handelt.

Eine Bezugnahme auf die Uhrzeit an einem Tag in diesen Streitschlichtungsregelungen bezieht sich auf die Uhrzeit in Frankfurt am Main, Deutschland.

2 Einrichtung und Zusammensetzung des Streitschlichtungsausschuss-Panels

2.1 Streitschlichtungsausschuss-Panel

Die Eurex Clearing AG richtet ein Streitschlichtungsausschuss-Panel (das "**Streitschlichtungsausschuss-Panel**") ein. Jeder Streitschlichtungsausschuss, der über eine bestimmte Streitigkeit zwischen einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Vornahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer bestimmten Freiwilligen Reorganisation in Bezug auf ein Darlehenspapier entscheidet, und jeder Ad hoc-Verifizierungsausschuss, der über die Outturn-Anweisung in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation bei Eintritt eines Beendigungstags in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied entscheidet, wird fallweise aus den Instituten ausgewählt, die im Streitschlichtungsausschuss-Panel mitwirken ~~(jeweils ein "**Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer**")~~.

Das Streitschlichtungsausschuss-Panel ist keine Gesellschaft und kein Schiedsgericht. Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer haben (in dieser Funktion) nur die in den Streitschlichtungsregelungen und der (nachfolgend definierten) Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss festgelegten Pflichten, und haben insbesondere keine weiteren Beratungspflichten.

Infolge des in diesen Streitschlichtungsregelungen vorgesehenen zufalls-basierten Auswahlprozesses kann ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer dazu ausgewählt und verpflichtet werden, gleichzeitig als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied

und/oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied in mehreren Streitschlichtungsausschüssen oder Ad hoc-Verifizierungsausschüssen zu fungieren, auch wenn andere Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer nicht für eine Mitwirkung in einem Streitschlichtungsausschuss oder einem Ad hoc-Verifizierungsausschuss ausgewählt wurden.

2.2 Einrichtung des Streitschlichtungsausschuss-Panels

Zur erstmaligen Einrichtung des Streitschlichtungsausschuss-Panels fordert die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen mindestens sechs Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitute zur Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel (und, sofern diese gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen ausgewählt werden, in Streitschlichtungsausschüssen und Ad hoc-Verifizierungsausschüssen) auf. Die Eurex Clearing AG richtet das Streitschlichtungsausschuss-Panel ein, wenn mindestens ~~sechs~~ drei Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitute sich mit ihrer Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel (und in Streitschlichtungsausschüssen sowie in Ad hoc-Verifizierungsausschüssen) einverstanden erklärt haben, indem sie jeweils eine "Vereinbarung zur Teilnahme an Streitschlichtungsausschüssen" mit der Eurex Clearing AG in einer von der Eurex Clearing AG vorgesehenen Form (die "**Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss**") unterzeichnet haben, in der das Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut insbesondere bestätigt, dass es diese Streitschlichtungsregelungen erhalten hat, an ihre Bestimmungen gebunden ist und diese einhalten wird. Jedes Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut, das eine solche Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat und seine Teilnahme weder wirksam gekündigt hat noch aufgelöst wurde, ist ein "**Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer**". Die Eurex Clearing AG kann von Zeit zu Zeit die Anzahl der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer erhöhen.

Die Eurex Clearing AG wird allen Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern, Beauftragten des Darlehensgebers und Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern eine Aufstellung der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer übermitteln.

Das Streitschlichtungsausschuss-Panel ist nicht wirksam eingerichtet, wenn und solange bis nicht mindestens drei Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitute als Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer fungieren.

2.3 Dauer der Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel, Beendigung der Mitwirkung

Die Mitwirkung eines Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers im Streitschlichtungsausschuss-Panel ist zeitlich unbegrenzt.

Ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer ist berechtigt, seine Teilnahme im Streitschlichtungsausschuss-Panel jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber der Eurex Clearing AG zu kündigen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Teilnahme eines Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers im Streitschlichtungsausschuss-Panel jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer zu kündigen. Eine Kündigung nach den zwei vorstehenden Sätzen wird, falls am Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Beendigungsstichtag**"), an dem der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer auch Streitschlichtungsausschuss-Mitglied in einem oder mehreren

Streitschlichtungsverfahren und/oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied in einem oder mehreren Ad hoc-Verifizierungsverfahren ist, erst wirksam, wenn und sobald das letzte Streitschlichtungsverfahren, in dem dieses Streitschlichtungsausschuss-Mitglied mitwirkt, und das letzte Ad hoc-Verifizierungsverfahren (ggf. nach Umwandlung), in dem dieses Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied mitwirkt, abgeschlossen wurde; der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer kann jedoch nach dem Beendigungsstichtag nicht länger für eine Teilnahme in einem weiteren Streitschlichtungsausschuss oder einem weiteren Ad hoc-Verifizierungsausschuss ausgewählt werden.

Das Recht zur Kündigung der Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss-Panel aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Teilnahme von ein Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut ersetzenden Instituten im Streitschlichtungsausschuss-Panel

Wurde einem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer im Streitschlichtungsausschuss-Panel gemäß Ziffer 2.3 die Kündigung seiner Teilnahme erklärt, oder besteht ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer nicht mehr, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt nach eigenem Ermessen weitere Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitute zur Teilnahme im Streitschlichtungsausschuss-Panel einladen und eine Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss mit einem Eligiblen Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut abschließen, woraufhin dieses Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer wird. Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 2.3, und sofern dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern zur Mitwirkung in Streitschlichtungsausschüssen zur Verfügung steht, wird sich die Eurex Clearing AG mit angemessenem Aufwand darum bemühen, eine Ersetzung vor dem Beendigungsstichtag durchzuführen.

Nach der Ersetzung eines Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers wird die Eurex Clearing AG allen Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern, Beauftragten des Darlehensgebers und Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern eine aktualisierte Aufstellung der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer übermitteln.

3 Kontaktpersonen von Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern

3.1 Bestellung von Kontaktpersonen und Back-up-Kontaktpersonen

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer bestellt eine Kontaktperson (die "**Kontaktperson**") und eine Back-up-Kontaktperson (die "**Back-up-Kontaktperson**") für die Kommunikation und Korrespondenz mit der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit (i) der Mitwirkung des Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers im Streitschlichtungsausschuss-Panel, in einem Streitschlichtungsausschuss oder in einem Ad hoc-Verifizierungsausschuss und (ii) diesen Streitschlichtungsregelungen.

Die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Faxnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) der ersten Kontaktperson und Back-up-Kontaktperson werden der Eurex Clearing AG in der Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss übermittelt. Der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer teilt der Eurex Clearing AG nachfolgende Änderungen der Kontaktperson und/oder der Back-up-Kontaktperson in Textform mit.

3.2 Qualifikation der Kontaktperson und Back-up-Kontaktperson

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer stellt sicher, dass jede Kontaktperson und Back-up-Kontaktperson, die der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.1 mitgeteilt wurde, über ausreichendes Wissen über den Wertpapierdarlehensmarkt und die darin üblichen Marktpraktiken sowie über die gesamten erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung von Kapitalmaßnahmen (einschließlich der damit verbundenen Rechte, der Ausübung dieser Rechte, und der sich aus dieser Ausübung ergebenden Auswirkungen) in Bezug auf Darlehenspapiere verfügt.

Abschnitt 2 Streitschlichtungsverfahren

4 Einrichtung von Streitschlichtungsausschüssen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG richtet für jedes Streitschlichtungsverfahren einen Streitschlichtungsausschuss ein, der über Streitigkeiten zwischen einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation in Bezug auf ein Darlehenspapier nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen entscheidet (jeweils ein "**Streitschlichtungsausschuss**").

Ein Streitschlichtungsausschuss wird am ersten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens eingerichtet.

Für jedes Streitschlichtungsverfahren wird ein separater Streitschlichtungsausschuss mit der Maßgabe eingerichtet, dass, falls eine Streitigkeit zwischen einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf dieselbe Freiwillige Reorganisation entsteht, sich jedoch auf mehrere Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen diesem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensgeber (und die entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen diesem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer) mit Unterliegenden Wertpapieren derselben ISIN bezieht, nur ein Streitschlichtungsausschuss eingerichtet wird, der über diese Streitigkeit für alle diese Wertpapierdarlehens-Transaktionen in ein und demselben Streitschlichtungsverfahren entscheidet.

Ein Streitschlichtungsausschuss ist keine Gesellschaft und kein Schiedsgericht. Entscheidungen des Streitschlichtungsausschusses sind vielmehr sachverständige Entscheidungen, die für das betreffende Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das betreffende Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG als Bestimmung durch einen Dritten i. S. v. § 317 BGB nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen bindend sind. Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder haben (in dieser Funktion) nur die in den Streitschlichtungsregelungen und der (nachfolgend definierten) Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss festgelegten Pflichten, und haben insbesondere keine weiteren Beratungspflichten.

4.2 Einrichtung von Streitschlichtungsausschüssen

Die Eurex Clearing AG wählt an dem in Ziffer 4.1 genannten Geschäftstag auf Zufallsbasis drei Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer aus, die keine Verbundenen Unternehmen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (oder eines Beauftragten des Darlehensgebers, der für ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied handelt) oder des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktion sind, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht; die Eurex Clearing AG benachrichtigt jeden dieser Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer einzeln per E-Mail und telefonisch über diese Auswahl.

Unbeschadet Ziffer 2.3 bestätigt jeder so ausgewählte Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer diese Auswahl am selben Geschäftstag per E-Mail an die Eurex Clearing AG (an eine den Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern von der Eurex Clearing AG mitgeteilte E-Mail-Adresse). Die Einrichtung des jeweiligen Streitschlichtungsausschusses ist abgeschlossen, wenn die Eurex Clearing AG diese Bestätigung von allen ausgewählten Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern erhalten hat. Jeder dieser ausgewählten Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer ist dann ein "**Streitschlichtungsausschuss-Mitglied**" dieses Streitschlichtungsausschusses.

Erfüllt ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied seine Pflichten als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied nicht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt das jeweilige Streitschlichtungsausschuss-Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem jeweiligen Streitschlichtungsausschuss abzuberufen und einen anderen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer als Ersatz-Streitschlichtungsausschuss-Mitglied für diesen Streitschlichtungsausschuss gemäß dieser Ziffer 4.2 auswählen. Ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, das auf diese Weise aus einem Streitschlichtungsausschuss abberufen wird, hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und auch keine sonstigen Ansprüche in Bezug auf diesen Streitschlichtungsausschuss.

5 Bericht an Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder

5.1 Vorbereitung der Berichterstattung

Am ersten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens fordert die Eurex Clearing AG das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (telefonisch, gefolgt von einer E-Mail) auf, der Eurex Clearing AG in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren des betreffenden Streitschlichtungsausschusses bezieht, eine Erklärung in Form einer E-Mail an die Eurex Clearing AG zu übersenden, aus der der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied geforderte Outturn hervorgeht (die "**Erklärung über den voraussichtlichen Outturn**").

Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn spätestens um 24.00 Uhr am jeweiligen Geschäftstag zu übermitteln; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist jedoch nicht zur Übermittlung dieser Erklärung über den voraussichtlichen Outturn verpflichtet, wenn das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG (eine) solche Erklärung(en) bereits vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens übermittelt hat.

Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn den Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern durch die Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit mitgeteilten Formerfordernissen nicht entspricht, so informiert die Eurex Clearing AG das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (telefonisch oder per E-Mail) über diesen Mangel, und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich eine aktualisierte Erklärung über den voraussichtlichen Outturn zu übermitteln, in der diese Mängel behoben wurden.

Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw. die aktualisierte Erklärung über den voraussichtlichen Outturn) spätestens zu dem im zweiten Unterabsatz dieser Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkt, so fügt die Eurex Clearing AG diese Erklärung über den voraussichtlichen Outturn dem betreffenden Bericht gemäß Ziffer 5.2 bei. Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw. die aktualisierte Erklärung über den voraussichtlichen Outturn) nach dem im zweiten Unterabsatz dieser Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkt, so leitet die Eurex Clearing AG diese Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (unter Anonymisierung von Informationen gemäß Ziffer 16) an die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder mit der Maßgabe weiter, dass die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind, diese Erklärung über den voraussichtlichen Outturn bei der Abgabe ihrer ersten Beurteilungen und gegebenenfalls ihrer abschließenden Beurteilungen zu berücksichtigen.

5.2 Übermittlung des Berichts bei den Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern

Spätestens um 10.00 Uhr am zweiten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens übermittelt die Eurex Clearing AG den Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern des jeweiligen Streitschlichtungsausschusses (per E-Mail) einen Bericht, der die folgenden Informationen in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion enthält, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren dieses Streitschlichtungsausschusses bezieht:

(i) Angaben zur Wertpapierdarlehenes-Transaktion wie die jeweilige ISIN der Darlehensvermögenswerte, Novations-Zeitpunkt, Valutierungstag der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion;

(ii) Sämtliche Darlehensgeber-Wahlmitteilungen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Freiwillige Reorganisation und die damit verbundene(n) Outturn-Anweisung(en) des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds;

(iii) die anwendbare Eurex Clearing-Frist;

(iv) sämtliche damit verbundenen Ablehnungen und/oder etwaige Erklärungen des Bestreitens des jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds (einschließlich der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für diese Ablehnungen bzw. das Bestreiten angegebenen Gründe).

Die Eurex Clearing AG fügt diesem Bericht die vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied übermittelte Erklärung über den voraussichtlichen Outturn gemäß Ziffer 5.1 oder die jeweiligen vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens übermittelte(n) Erklärung(en) bei (jeweils unter

Anonymisierung gemäß Ziffer 16). Die Eurex Clearing AG übersendet eine Kopie des Berichts an das jeweilige Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das jeweilige Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

6 Untersuchung durch Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder, Aufforderungen zur Klarstellung, erste Beurteilung

6.1 Untersuchung

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied untersucht bis spätestens zum Ende des vierten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens die Streitigkeit in Bezug auf die Freiwillige Reorganisation auf Grundlage der Informationen (einschließlich des in Ziffer 5.2 beschriebenen Berichts sowie der Anlagen dazu), die ihm von der Eurex Clearing AG übermittelt wurden, sowie etwaiger näherer Beschreibungen der betreffenden Freiwilligen Reorganisation, die durch oder im Auftrag des Emittenten der Darlehenspapiere, auf die sich die Freiwillige Reorganisation bezieht, veröffentlicht oder auf sonstige Weise übermittelt wurden.

6.2 Aufforderungen zu Klarstellung

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied ist bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens berechtigt, von der Eurex Clearing AG per E-Mail Klarstellungen zu den von der Eurex Clearing AG übermittelten Informationen zu verlangen; hierbei ist anzugeben, ob das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und/oder das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied diese Klarstellung(en) übermitteln sollte. Die Eurex Clearing AG leitet diese Aufforderungen zur Klarstellung per E-Mail an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter, und übersendet den anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern dieses Streitschlichtungsausschusses unverzüglich eine Kopie dieser E-Mail. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und/oder (je nach Fall) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG diese Klarstellungen innerhalb von 24 Stunden nach Weiterleitung der betreffenden Aufforderung zur Klarstellung durch die Eurex Clearing AG per E-Mail. Die Eurex Clearing AG leitet jede Klarstellung, die sie erhält, per E-Mail und, falls praktikabel, per Telefon an die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und die jeweilige Gegenpartei des Streitschlichtungsverfahrens weiter.

Sämtliche Aufforderungen zur Klarstellung und Klarstellungen unterliegen der Anonymisierung gemäß Ziffer 16.

6.3 Übermittlung der ersten Beurteilung

Spätestens bis zum Ende des vierten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens trifft jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied seine erste Entscheidung über das Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens (die "**erste Beurteilung**") und übermittelt diese der Eurex Clearing AG per E-Mail. Die in der ersten Beurteilung enthaltene Entscheidung ist unter Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder zu treffen und muss eine Bestätigung entweder (i) des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelten endgültigen Outturn oder (ii) des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in der Erklärung über den voraussichtlichen

Outturn (bzw., falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Erklärung über den voraussichtlichen Outturn übermittelt hat, des in der letzten Erklärung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens, aus der sich der voraussichtliche Outturn ergibt) angegebenen voraussichtlichen Outturn sein. Die E-Mail mit der ersten Beurteilung enthält auch eine kurze Begründung der in der ersten Beurteilung beschriebenen Entscheidung.

7 Auswirkungen der ersten Beurteilungen, abschließende Beurteilung

7.1 Einstimmige erste Beurteilungen

Kommen alle ersten Beurteilungen zu derselben Entscheidung, gelten die ersten Beurteilungen als endgültig und verbindlich, und die Eurex Clearing AG benachrichtigt am fünften Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder per E-Mail über dieses Ergebnis.

7.1.1 Einstimmige erste Beurteilungen zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds

Enthalten die einstimmigen ersten Beurteilungen Entscheidungen zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird dieser Outturn am späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt:

(i) der fünfte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens; und

(ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

7.1.2 Einstimmige erste Beurteilungen zugunsten des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds

Enthalten die einstimmigen ersten Beurteilungen Entscheidungen zugunsten des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, (a) sämtliche Outturn-Anweisungen aufheben, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, übermittelt wurden, (b) (soweit ein Vorläufiger Outturn bereits durchgeführt wurde) den betreffenden Vorläufigen Outturn rückabwickeln und (c) eine Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds erstellen (die dem letzten vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (entweder vor dem Streitschlichtungsverfahren oder gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen während des Streitschlichtungsverfahrens) verlangten Outturn entspricht).

Diese Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds wird zum späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt:

(i) der fünfte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, und

(ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

7.1.3 Informationen an Darlehensgeber Clearing-Mitglied, Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder; Abschluss des Streitschlichtungsverfahrens

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme gemäß Ziffer 7.1.1 oder Ziffer 7.1.2 das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses per E-Mail über das Ergebnis der abschließenden Beurteilungen (einschließlich der der Eurex Clearing AG übermittelten Begründungen), und nach Übermittlung der entsprechenden Benachrichtigungen ist das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen.

7.2 Voneinander abweichende erste Beurteilungen

Enthalten die drei ersten Beurteilungen der Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder nicht dieselbe Entscheidung, wird die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens (unter Anonymisierung gemäß Ziffer 16) die erste Beurteilung jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglieds jedem anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses übermitteln.

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied kann dann bis zum Ende des sechsten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens seine Entscheidung erneut prüfen. Für Zwecke dieser erneuten Prüfung kann ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied der Eurex Clearing AG Aufforderungen zur Klarstellung in Bezug auf die Begründung eines/der anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitglied(s)(er) vorlegen. Ziffer 6.2 gilt entsprechend für solche Aufforderungen zur Klarstellung; das/die jeweils andere(n) Streitschlichtungsausschuss-Mitglied(er) sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG die geforderten Klarstellungen rechtzeitig zu übermitteln, um dem Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, das die Klarstellungen verlangt hat, den Abschluss seiner erneuten Prüfung innerhalb des im ersten Satz dieses Unterabsatzes angegebenen Zeitrahmens zu ermöglichen.

7.3 Übermittlung der abschließenden Beurteilungen

Enthalten die drei ersten Beurteilungen der Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder nicht dieselbe Entscheidung, trifft jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied seine endgültige Entscheidung über das Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens (die "**abschließende Beurteilung**") und übermittelt diese Entscheidung der Eurex Clearing AG per E-Mail spätestens bis zum Ende des sechsten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens. Die in der abschließenden Beurteilung enthaltene Entscheidung ist ebenfalls unter Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder zu treffen und muss eine Bestätigung entweder (i) des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelten endgültigen Outturn oder (ii) des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in der Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw., falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Erklärung über den voraussichtlichen Outturn übermittelt hat, des in der letzten Erklärung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens, aus der sich der voraussichtliche Outturn ergibt) angegebenen voraussichtlichen Outturn sein. Die E-Mail mit der abschließenden Beurteilung enthält auch eine kurze Begründung der in der

abschließenden Beurteilung getroffenen Entscheidung (wobei diese Begründung mit der der ersten Beurteilung zugrundeliegenden Begründung identisch sein kann).

8 Umsetzung der abschließenden Beurteilungen

8.1 Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds

Enthalten die abschließenden Beurteilungen mehrheitlich eine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird dieser Outturn am späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt:

(v) der siebte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, und

(vi) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

8.2 Mehrheit zugunsten des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds

Enthalten die abschließenden Beurteilungen mehrheitlich Entscheidungen zugunsten des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird die Eurex Clearing AG am siebten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, (a) sämtliche Outturn-Anweisungen aufheben, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, übermittelt wurden, (b) (soweit ein Vorläufiger Outturn bereits durchgeführt wurde) den betreffenden Vorläufigen Outturn rückabwickeln und (c) eine Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds erstellen (die dem letzten vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (entweder vor dem Streitschlichtungsverfahren oder gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen während des Streitschlichtungsverfahrens) verlangten Outturn entspricht).

Der in dieser Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vorgesehene Outturn wird am späteren der beiden folgenden Zeitpunkte durchgeführt:

(i) der siebte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, und

(ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

8.3 Informationen an Darlehensgeber Clearing-Mitglied, Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder; Abschluss des Streitschlichtungsverfahrens

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme gemäß Ziffer 8.1 oder Ziffer 8.2 das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses per E-Mail über das Ergebnis der abschließenden Beurteilungen (einschließlich der der Eurex Clearing AG übermittelten Begründungen), und nach Übermittlung der entsprechenden Mitteilungen ist das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen.

9 Annahme durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder Rücknahme durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied während des Streitschlichtungsverfahrens

9.1 Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist jederzeit während des Streitschlichtungsverfahrens berechtigt, über das VCA-Eingabesystem eine (aktualisierte) Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds anzunehmen. Die Eurex Clearing AG leitet die jeweilige Annahmeerklärung an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied weiter (woraufhin das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen ist) und informiert (unter Anonymisierung gemäß Ziffer 16) die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses über diese Annahme, und der in der Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds beschriebene Outturn wird am späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt: (i) der erste Geschäftstag nach dieser Annahme und (ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

9.2 Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist jederzeit während des Streitschlichtungsverfahrens, jedoch spätestens bei Erreichen der Aktualisierungsfrist, berechtigt, seine Outturn-Anweisung über das VCA-Eingabesystem zurückzunehmen. Die Eurex Clearing AG leitet die jeweilige Rücknahmeerklärung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter (woraufhin das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen ist) und informiert (unter Anonymisierung gemäß Ziffer 16) die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses über diese Rücknahme. Nach dieser Rücknahme erlischt die Outturn-Anweisung und es wird kein Outturn durchgeführt.

10 Streitschlichtungsverfahren, wenn ein Streitschlichtungsausschuss-Panel nicht besteht

Wurde ein Streitschlichtungsverfahren eingeleitet, kann jedoch mangels eines wirksam bestehenden Streitschlichtungsausschuss-Panels kein Streitschlichtungsausschuss für ein solches Streitschlichtungsverfahren eingerichtet werden, so ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, am ersten Geschäftstag nach Eintritt des betreffenden Eröffnungstags des Streitschlichtungsverfahrens zu entscheiden entweder (a) einen Wertpapier-Zentralverwahrer zu bestellen, um den Outturn eines solchen Streitschlichtungsverfahrens bestimmen oder (b) selbst den Outturn eines solchen Streitschlichtungsverfahrens zu bestimmen. Die Eurex Clearing AG wird das Darlehensgeber Clearing-Mitglieder und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über diese Entscheidung informieren. Nach dieser Mitteilung gelten die Ziffern 4.1, 5 bis 7 und 9 entsprechend, als ob der Wertpapier-Zentralverwahrer (der gemäß (a) bestellt wurde und die Bestellung angenommen hat) bzw. die Eurex Clearing AG den Streitschlichtungsausschuss dieses Streitschlichtungsverfahrens bilden, jedoch mit der Maßgabe, dass ein Outturn bereits auf Basis der ersten Beurteilung durchgeführt wird und die Bestimmungen zur abschließenden Beurteilung keine Anwendung finden.

Abschnitt 3 Ad hoc-Verifizierungsverfahren

~~10~~11 Einrichtung von Ad hoc-Verifizierungsausschüssen

~~10.1~~11.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG richtet, falls ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren entsprechend Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.4 der Clearing-Bedingungen eröffnet wird, einen Ausschuss ein, der ad hoc entweder, (i) falls kein Streitschlichtungsverfahren in Bezug auf ein Darlehenspapier und die damit verbundene Freiwillige Reorganisation eröffnet wurde, die jeweilige vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung verifiziert oder, (ii) falls ein Streitschlichtungsverfahren in Bezug auf ein Darlehenspapier und die damit verbundene Freiwillige Reorganisation bereits eröffnet wurde, über die jeweilige Streitigkeit zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Freiwilligen Reorganisation entscheidet, jeweils nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen (jeweils ein "**Ad hoc-Verifizierungsausschuss**").

Dieser Ad hoc-Verifizierungsausschuss wird gemäß Ziffer 11.2 an dem Beendigungstag eingerichtet, der in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eingetreten ist.

Für jedes Ad hoc-Verifizierungsverfahren wird ein separater Ad hoc-Verifizierungsausschuss mit der Maßgabe eingerichtet, dass, falls sich eine Freiwillige Reorganisation auf Unterliegende Wertpapiere derselben ISIN, jedoch auf mehrere Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen diesem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer bezieht, derselbe Ad hoc-Verifizierungsausschuss in Bezug auf die gesamten derartigen Wertpapierdarlehens-Transaktionen in ein und demselben Ad hoc-Verifizierungsverfahren entscheidet.

Ein Ad hoc-Verifizierungsausschuss bildet keine Gesellschaft und ist kein Schiedsgericht. Stattdessen stellen Entscheidungen des Ad hoc-Verifizierungsausschusses sachverständige Entscheidungen dar, die als Bestimmung durch einen Dritten i. S. v. § 317 BGB, nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen, bindend sind. Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder haben (in dieser Funktion) nur die in den Streitschlichtungsregelungen und der (nachfolgend definierten) Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss festgelegten Pflichten, und haben insbesondere keine weiteren Beratungspflichten.

~~10.2~~11.2 Einrichtung von Ad hoc-Verifizierungsausschüssen

Am jeweiligen Beendigungstag wählt die Eurex Clearing AG auf Zufallsbasis drei Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer aus, die keine Verbundenen Unternehmen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (oder eines Beauftragten des Darlehensgebers, der für ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied handelt) oder des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktionen sind, auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren bezieht; die Eurex Clearing AG benachrichtigt jeden dieser Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer einzeln per E-Mail und telefonisch über diese Auswahl, mit der Maßgabe, dass, falls vor diesem Zeitpunkt in Bezug auf das jeweilige Darlehenspapier und die damit verbundene Freiwillige Reorganisation bereits ein

Streitschlichtungsverfahren eröffnet und ein Streitschlichtungsausschuss eingerichtet wurde, dieser Streitschlichtungsausschuss in einen Ad hoc-Verifizierungsausschuss umgewandelt wird, und die Eurex Clearing AG die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder entsprechend benachrichtigt und jeder von ihnen ein "**Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied**" dieses Ad hoc-Verifizierungsausschusses ist.

Unbeschadet Ziffer 2.3 bestätigt jeder so ausgewählte Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer (sofern es sich bei diesem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer nicht um ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses handelt, der in einen Ad hoc-Verifizierungsausschuss umgewandelt wird) die Auswahl am selben Geschäftstag per E-Mail an die Eurex Clearing AG (an eine den Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern von der Eurex Clearing AG mitgeteilte E-Mail-Adresse). Die Einrichtung des jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschusses ist abgeschlossen, wenn die Eurex Clearing AG diese Bestätigung von allen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern erhalten hat. Jeder dieser ausgewählten Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer ist dann ein "**Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied**" dieses Ad hoc-Verifizierungsausschusses.

Erfüllt ein Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied seine Pflichten als Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied nicht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt das jeweilige Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschuss abberufen und einen anderen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer als Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied für den jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschuss gemäß dieser Ziffer 11.2 auswählen. Ein Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied, das auf diese Weise aus einem Ad hoc-Verifizierungsausschuss abberufen wird, hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und auch keine sonstigen Ansprüche in Bezug auf diesen Ad hoc-Verifizierungsausschuss.

~~11~~12 Übermittlung von Informationen bei Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern

Die Eurex Clearing AG übermittelt jedem Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied die folgenden Informationen in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren des jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschusses bezieht, so bald wie vernünftigerweise möglich (sofern diese Informationen nicht bereits dem jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied in seiner Eigenschaft als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied übermittelt wurden):

(i) Die (gegebenenfalls aktualisierte) Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige Freiwillige Reorganisation;

(ii) sämtliche damit verbundenen Ablehnungen und/oder, gegebenenfalls, Streiterklärungen in der Erklärung über den voraussichtlichen Outturn des jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds (einschließlich der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für diese Ablehnungen bzw. Streitigkeiten angegebenen Gründe),

jeweils unter einer Anonymisierung gemäß Ziffer 16. Die Eurex Clearing AG sendet eine Kopie dieser Informationen an das jeweilige Darlehensgeber Clearing-Mitglied.

~~12~~13 Klarstellungen, Entscheidungen von Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern

~~12.1~~13.1 Klarstellungen

Jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied kann vor dem Zeitpunkt, zu dem die Verifizierungsentscheidung gemäß Ziffer 13.2 der Eurex Clearing AG zu übermitteln ist, per E-Mail an die Eurex Clearing AG Klarstellungen des Darlehensgeber-Clearing-Mitglieds zu den von der Eurex Clearing AG übermittelten Informationen verlangen. Die Eurex Clearing AG leitet diese Klarstellungsaufforderung per E-Mail an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied weiter, und übersendet den anderen Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern des betreffenden Ad hoc-Verifizierungsausschusses unverzüglich eine Kopie dieser E-Mail. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG diese Klarstellungen rechtzeitig vor, um es den Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Verifizierungsentscheidungen bis zu dem in Ziffer 13.2 vorgesehenen Zeitpunkt zu übermitteln. Die Eurex Clearing AG leitet jede Klarstellung, die sie erhält, per E-Mail und, falls vernünftigerweise durchführbar, per Telefon an die Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder weiter.

Sämtliche Klarstellungsaufforderungen und Klarstellungen unterliegen der Anonymisierung gemäß Ziffer 16.

~~12.2~~13.2 Übermittlung von Verifizierungsentscheidungen

Bis spätestens 14.00 Uhr an dem Geschäftstag, welcher dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 12 übermittelt hat, unmittelbar folgt, trifft jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied eine Entscheidung über das Ergebnis des Ad hoc-Verifizierungsverfahrens (die "**Verifizierungsentscheidung**") gemäß Ziffern 13.3 bzw. 13.4 und übermittelt diese der Eurex Clearing AG per E-Mail. Die Verifizierungsentscheidung ist unter Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder zu treffen. Die E-Mail, mit der die Verifizierungsentscheidung übermittelt wird, enthält auch eine kurze Begründung der Verifizierungsentscheidung.

~~12.3~~13.3 Verifizierungsentscheidung ohne vorhergehendes Streitschlichtungsverfahren

Ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren kein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, kann die Verifizierungsentscheidung nur entweder eine Bestätigung oder eine Ablehnung des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in seiner (aktualisierten) Outturn-Anweisung übermittelten Outturns sein.

~~12.4~~13.4 Verifizierungsentscheidung mit vorhergehendem Streitschlichtungsverfahren

Ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren ein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, kann die Verifizierungsentscheidung nur eine Bestätigung entweder (i) des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in seiner (letzten) Outturn-Anweisung übermittelten Outturns oder (ii) des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in der Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw., falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Erklärung über den voraussichtlichen Outturn übermittelt hat, in der letzten Erklärung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vor Beginn des

Streitschlichtungsverfahrens, aus welcher der voraussichtliche Outturn hervorgeht) angegebenen voraussichtlichen Outturns sein.

~~13~~14 Auswirkungen von Verifizierungsentscheidungen

~~13.1~~14.1 Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds

Enthalten die Verifizierungsentscheidungen mehrheitlich eine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturns, wird dieser Outturn in Bezug auf die jeweilige(n) Wertpapierdarlehens-Transaktion(en) zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer zum Geschäftsbeginn am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 12 übermittelt hat, durchgeführt.

~~13.2~~14.2 Keine Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (nach vorhergehendem Streitschlichtungsverfahren)

Enthalten die Verifizierungsentscheidungen mehrheitlich keine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturns und ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren ein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, werden (a) sämtliche Outturn-Anweisungen aufgehoben, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en) übermittelt wurden, auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren bezieht, und (b) der zuletzt vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (entweder vor dem Streitschlichtungsverfahren oder, entsprechend diesen Streitschlichtungsregelungen, während des Streitschlichtungsverfahrens) verlangte Outturn zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer zum Geschäftsbeginn am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 12 übermittelt hat, durchgeführt.

~~13.3~~14.3 Keine Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (ohne vorhergehendes Streitschlichtungsverfahren)

Enthalten die Verifizierungsentscheidungen mehrheitlich keine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglieds verlangten Outturns und ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren kein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, gilt Folgendes:

(i) Die Eurex Clearing AG informiert bis spätestens um 15.00 Uhr an dem Geschäftstag, welcher dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 12 übermittelt hat, unmittelbar folgt, das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (vorbehaltlich einer Anonymisierung von Informationen gemäß Ziffer 16) über diese Verifizierungsentscheidungen (einschließlich der von jedem Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied angegebenen Gründe).

(ii) (a) Sämtliche Outturn-Anweisungen, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren bezieht, übermittelt wurden, werden aufgehoben und erlöschen (und entsprechend wird kein Outturn durchgeführt) und (b) der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist berechtigt, sein Recht (gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2)

und Ziffer 2.7.3 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen; wenn es sich bei der Wertpapierdarlehens-Transaktion um ein Darlehen mit fester Laufzeit handelt, gelten diese Bestimmungen entsprechend) auf Rückgabe aller Gleichwertigen Darlehenspapiere, auf die sich die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht, auszuüben (ggf. einschließlich des Rechts, seiner Rückgabepflicht in Bezug auf die Gleichwertigen Darlehenspapiere durch Barausgleich gemäß Ziffer 2.7.3 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen nachzukommen).

~~13.4~~14.4 Übermittlung von Informationen an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder, Abschluss des Ad hoc-Verifizierungsverfahrens

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme gemäß Ziffer 14.1, 14.2 bzw. 14.3 das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied des Ad hoc-Verifizierungsausschusses per E-Mail über das jeweilige Ergebnis und nach Übermittlung der entsprechenden Benachrichtigungen ist das Ad hoc-Verifizierungsverfahren abgeschlossen.

15 Ad hoc-Verifizierungsverfahren, wenn ein Streitschlichtungsausschuss-Panel nicht besteht

Wurde ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren eingeleitet, kann jedoch mangels eines wirksam bestehenden Streitschlichtungsausschuss-Panels kein Ad hoc-Verifizierungsausschuss für ein solches Ad hoc-Verifizierungsverfahren eingerichtet werden, so ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, am in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eingetretenen Beendigungstag zu entscheiden entweder (a) einen Wertpapier-Zentralverwahrer zu bestellen, um den Outturn eines solchen Ad hoc-Verifizierungsverfahrens zu bestimmen oder (b) selbst den Outturn eines solchen Ad hoc-Verifizierungsverfahrens zu bestimmen. Die Eurex Clearing AG wird das Darlehensgeber Clearing-Mitglieder und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über diese Entscheidung informieren. Nach der Mitteilung gelten die Ziffern 11 bis 14 entsprechend, als ob der Wertpapier-Zentralverwahrer (der gemäß (a) bestellt wurde und die Bestellung angenommen hat) bzw. die Eurex Clearing AG den Ad hoc-Verifizierungsausschuss eines solchen Ad hoc-Verifizierungsverfahrens bilden.

Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen

~~14~~16 Anonymität

Die Eurex Clearing AG wird die Identität eines Streitschlichtungsausschuss-Mitglieds bzw. eines Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieds gegenüber den anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern nicht offenlegen und die Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer dürfen ihre Auswahl zum Streitschlichtungsausschuss-Mitglied eines Streitschlichtungsausschusses bzw. ihre Auswahl zum Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied eines Ad hoc-Verifizierungsausschusses gegenüber keinem anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, keinem anderen Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied und keiner sonstigen natürlichen oder juristischen Person (einschließlich eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds oder Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und eines Beauftragten des

Darlehensgebers) offenlegen. Ferner wird die Identität des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds und/oder des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds oder Beauftragten des Darlehensgebers für die maßgebliche(n) Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, seitens der Eurex Clearing AG gegenüber keinem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, keinem Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, keinem Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied und keiner sonstigen natürlichen oder juristischen Person (jeweils mit Ausnahme der Deutsche Börse AG) offengelegt.

~~15~~17 Service-Entgelt, an Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder zu zahlende Entgelte

~~15.1~~17.1 Service-Entgelt

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, dessen Outturn-Anweisung bzw. beantragter Outturn im Streitschlichtungsverfahren gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen abgelehnt wurde, ist zur Zahlung eines Service-Entgelts an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Wurde ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren durchgeführt, wird das Service-Entgelt stets von der Eurex Clearing AG übernommen.

Das anwendbare Service-Entgelt (das "**Service-Entgelt**") ist ein festes Entgelt, das im jeweils geltenden Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG veröffentlicht wird.

(i) Hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied während eines Streitschlichtungsverfahrens eine Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 9.1 anerkannt, so ist das Service-Entgelt vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu zahlen,

(ii) hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied während eines Streitschlichtungsverfahrens eine Outturn-Anweisung gemäß Ziffer 9.2 zurückgezogen, so ist das Service-Entgelt vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen,

wobei es sich bei diesem Service-Entgelt um ein (seitens der Eurex Clearing AG mitgeteiltes) reduziertes Entgelt handelt, welches die vorzeitige Beendigung des Streitschlichtungsverfahrens berücksichtigt.

~~15.2~~17.2 An Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder zu zahlende Entgelte

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, das an dem Streitschlichtungsverfahren mitwirkt, für das der Streitschlichtungsausschuss eingerichtet wurde, und jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied, das an dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren mitwirkt, für das der Ad hoc-Verifizierungsausschuss eingerichtet wurde, erhält als Vergütung für seine Leistungen im Zusammenhang mit dieser Mitwirkung ein Entgelt in Höhe von 20 % des anwendbaren Service-Entgelts (ggf. gemäß Ziffer 17.1 reduziert) (das "**Entgelt für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder**"). Ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren ein Streitschlichtungsverfahren in derselben Sache vorausgegangen und war ein Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied auch Streitschlichtungsausschuss-Mitglied in dem entsprechenden Streitschlichtungsausschuss, so ist das Entgelt für

Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder lediglich für die Mitwirkung im Ad hoc-Verifizierungsausschuss zu zahlen.

Über die Zahlung des Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder hinaus haben die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Kosten und Auslagen gegenüber der Eurex Clearing AG, dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

Unbeschadet seines (ggf. bestehenden) Anspruchs als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied bzw. Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied auf Zahlung eines Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder hat ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer keinen Anspruch gegenüber der Eurex Clearing AG, einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Entgelts, einer Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Kosten und Auslagen in Bezug auf seine Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel.

~~16~~18 Weitere Pflichten der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer

~~16.1~~18.1 Informationspflichten

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer hat die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, (i) wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass er nicht mehr als Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut gilt, oder (ii) wenn er sich mit einem anderen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer zusammenschließt oder auf andere Weise aufhört zu existieren.

~~16.2~~18.2 Einhaltung des geltenden Rechts

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied und jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied hat sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Insider-Informationen und Insider-Handel) einzuhalten und hat sicherzustellen, dass seine jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Personen, die für ihn bzw. es im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen handeln, diese anwendbaren Gesetze und Vorschriften ebenfalls einhalten.

~~17~~19 Geheimhaltung

Die Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder dürfen Informationen (mit Ausnahme von Informationen, die auf andere Weise als infolge eines mittelbaren oder unmittelbaren Verstoßes des jeweiligen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers, Streitschlichtungsausschuss-Mitglieds oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieds gegen die Geheimhaltungsverpflichtung dieser Ziffer 19 öffentlich bekannt sind oder werden), die sie im Zusammenhang mit einem Streitschlichtungsverfahren oder einem Ad hoc-Verifizierungsverfahren erworben haben, niemandem weitergeben, es sei denn, die Weitergabe

(i) ist aufgrund anwendbarer Gesetze, Vorschriften, verbindlicher Gerichtsentscheidungen vorgeschrieben oder wird seitens einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt;

(ii) erfolgt an ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder

(iii) erfolgt an ihre Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater oder sonstigen sachkundigen Berater.

~~18~~20 Kommunikation

Sofern in diesen Streitschlichtungsregelungen nicht anders vorgesehen, findet jegliche Kommunikation per E-Mail statt.

Jede Erklärung oder sonstige Mitteilung, die die Eurex Clearing AG von einer Kontaktperson oder Back-up-Kontaktperson erhält oder an diese versendet, bleibt für den jeweiligen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer (auch in seiner Eigenschaft als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied) verbindlich, bis ein Wechsel dieser Kontaktperson bzw. Back-up-Kontaktperson gemäß Ziffer 3.1 wirksam geworden ist, wobei die Eurex Clearing AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, (a) sich auf eine Erklärung oder sonstige Mitteilung im Namen dieses Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers zu berufen, die von einem anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieses Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers abgegeben wurde, und (b) eine Erklärung oder sonstige Mitteilung an einen anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieses Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers zu richten.

~~19~~21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, rechtsverbindliche Fassung

~~19.1~~21.1 Sofern nicht anders geregelt, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

~~19.2~~21.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

~~19.3~~21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen ist Frankfurt am Main.

~~19.4~~21.4 Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Streitschlichtungsregelungen.

~~20~~22 Änderungen

~~20.1~~22.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Streitschlichtungsregelungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern; Änderungen dieser Streitschlichtungsregelungen werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der

Clearing-Bedingungen veröffentlicht und entfalten gegenüber allen Unternehmen Wirkung, die Partei einer Clearing-Vereinbarung sind.

Die aktuell geltende Fassung der Streitschlichtungsregelungen, die für alle Unternehmen verbindlich ist, die Partei einer Clearing-Vereinbarung sind, steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

~~**20.2**~~**22.2** Änderungen der Streitschlichtungsregelungen sind für jeden Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, der nicht Partei einer Clearing-Vereinbarung ist, verbindlich, sofern diese zwischen der Eurex Clearing AG und dieser Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer schriftlich vereinbart wurden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand ~~03.04.2017~~27.06.2017

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.4 Abwicklung von Transaktionen

[…]

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

[…]

(3) Jedes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder der für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle sicherstellen, dass Transaktionen zu dem in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (oder die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht (oder, sofern anwendbar, Untervollmacht) zur Verwendung gegenüber der jeweiligen Abwicklungsstelle (mit Ausnahme von Euroclear UK & Ireland Limited in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen) zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

[…]

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand ~~03~~27.~~04~~06.2017

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

(6) Ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz) kann in Bezug auf jede einzelne Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Auswahl in den relevanten Vertragsdaten (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (3) definiert), auswählen, ob

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der Clearing-Lizenz anwendbar):

(a) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („**CBF**“) und Konten bei

[…]

– Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) („**Euroclear Niederlande**“)~~,~~ und/oder

– Euroclear UK & Ireland Limited („**EUI**“),

[…]

(b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP (mit Ausnahme von Zahlungen in GBP von der bzw. an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt), die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

[…]

Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen

kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet.

[…]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[…]

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[…]

(c) […]

Alle unter Paragraph (5)(c) genannten Konten können entweder im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers eröffnet werden. Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet;

[…]

(e) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („**CBF**“) und Konten bei

[…]

– Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande) und/oder~~;~~

– EUI

[…]

(f) der Antragsteller hat die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ermächtigt, in seinem Namen gegenüber ~~dem~~ der jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsstelle alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, wenn dies zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen erforderlich ~~sind~~ist (mit der Maßgabe, dass eine solche Ermächtigung in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, nicht erforderlich ist);

[…]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[…]

1.2.1 Novation

[…]

(2) Sofern es die Regeln des maßgeblichen Third-Party-Flow-Providers vorsehen, kann die Eurex Clearing AG Darlehensgeschäfte (mit Ausnahme von Darlehensgeschäften, die sich auf Wertpapiere beziehen, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) für die Einbeziehung in das Clearing annehmen, die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor der Einbeziehung in das Clearing ganz oder teilweise bereits erfüllt und ggf. besichert wurden (die „**Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte**“). Wurde das Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft für die Einbeziehung in das Clearing angenommen, führt die Eurex Clearing AG die Novation gemäß vorstehendem Absatz (1) durch, wobei die Wirksamkeit der Novation gemäß diesem Absatz (2) unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Eurex Clearing AG die gesamte erforderliche Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.4 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erhalten hat.

[…]

1.4 Aufrechnung

(1) Eine Aufrechnung in Bezug auf die nachstehenden Forderungen ist ausgeschlossen:

[…]

(c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) ~~und~~ oder (10), ~~und~~ Ziffer 2.6.5 Abs. (2) und Ziffer 2.6.6 Absätze (4), (5), (6) oder (7), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) ~~und~~ oder (10) oder gemäß Ziffer 2.6.6 Absätze (4), (5), (6) oder (7) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Abs. (2) aufgerechnet werden kann.

[…]

1.8 Vorrang der Clearing-Bedingungen vor konfligierenden Regeln oder Aufzeichnungen von Abwicklungsstellen; Erstattungsverpflichtung

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied stimmen zu, dass, sofern nicht in diesem Kapitel IX anders geregelt, (i) die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den Clearing-Bedingungen sämtlichen konfligierenden Bestimmungen und Aufzeichnungen einer Abwicklungsstelle vorgehen, (ii) der Inhalt sämtlicher Wertpapierdarlehens-Transaktionen, deren Partei die Eurex Clearing AG ist,

ausschließlich nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen festgelegt wird und (iii) wenn und sobald dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bekannt wird, dass die Aufzeichnungen einer Abwicklungsstelle hinsichtlich des Inhalts (einschließlich eines Outturn (wie in Ziffer 2.4.2 Abs. (1) definiert (sofern anwendbar in Verbindung mit Ziffer 2.4.2 Abs. (2))) einer Wertpapierdarlehens-Transaktion von dem aus der Anwendung der Clearing-Bedingungen resultierenden Inhalt einer Wertpapierdarlehens-Transaktion abweichen, wird dieser die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber benachrichtigen und alle Maßnahmen (einschließlich der Erteilung aller Anweisungen an die betreffende Abwicklungsstelle) ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen der betreffenden Abwicklungsstelle mit dem sich aus der Anwendung der Clearing-Bedingungen ergebenden Inhalt der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion übereinstimmen.

Erhält ein Clearing-Mitglied gemäß den Regeln einer Abwicklungsstelle Zahlungen oder Wertpapiere in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, zu deren Erhalt dieses Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen nicht berechtigt ist, wird es der Eurex Clearing AG die betreffenden Zahlungen oder Lieferungen unverzüglich ersetzen.

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

[…]

(3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der Nominalsicherheit die (i) Rückforderung der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) den Anspruch auf Zahlung des betreffenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii). Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichern die Nominalsicherheiten nicht die sich jeweils aus einer Wertpapierausschüttung ergebenden Ansprüche des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

[…]

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

(1) Sofern und soweit nicht Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Pfandrecht) zu stellen sind, erfolgt die Lieferung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten zwischen den Parteien einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) („**Vollrechtsübertragung**“). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Liefer~~ungs~~verpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

(2) […]

Jedes solche Pfandrecht besichert die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers aus der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion zur (i) Lieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii). Das Pfandrecht dient weder der Sicherung eines Differenzanspruchs eines Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer Beendigung in Bezug auf das Clearing Mitglied noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung. Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichert das Pfandrecht nicht die Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf eine Wertpapierausschüttung.

[…]

(3) Hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

(a) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (i) unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von Beiträgen an den Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

[…]

2.1.6 Abwicklung

[…]

(6) Der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“, „**tatsächlich liefern**“ oder „**tatsächliche Lieferung**“ bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

[…]

(e) in Bezug auf die Lieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das entsprechende bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto (welches für die Bestellung eines solchen Pfandrechts verwendet wird); ~~oder~~

(f) in Bezug auf die Lieferung von Wertpapieren an den Eurex Clearing Darlehensgeber bei Vorliegen der in Ziffer 2.4.1 Abs. (3), Ziffer 2.4.2 Abs. (3) oder (4) beschriebenen Umstände: den Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Mitteilung durch die jeweilige Abwicklungsstelle über die Gutschrift auf dem maßgeblichen Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG; oder

(~~f~~g) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung durch die Eurex Clearing AG an Clearing-Mitglieder: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden Unterliegenden Vermögenswerte oder des Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswertes auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds.

2.1.7 Währungsumrechnungen

Zur Feststellung von Preisen, Beträgen oder Werten (einschließlich des Marktwerts und des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (wie nachstehend in Ziffer 2.3.2 definiert)) ~~werden~~ können, soweit angemessen, an jedem Geschäftstag diejenigen Preise, Beträge oder Werte, die auf eine andere als die in den Vertragsdaten der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktion festgelegten Währung (die „**Transaktionswährung**“) oder der Nominalsicherheitswährung oder einer anderen maßgeblichen Währung lauten, von der Eurex Clearing AG (i) in die Transaktionswährung auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG am vorhergehenden Geschäftstag veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet werden, oder (ii) in die Nominalsicherheitswährung oder eine andere maßgebliche Währung auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Wechselkurse umgerechnet werden.

2.1.8 Besteuerung

[…]

(5) Transaktionssteuer

Ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder ~~der~~ die Eurex Clearing ~~Darlehensgeber~~ AG zur Zahlung irgendeines Betrages in Bezug auf eine Transaktionssteuer (mit Ausnahme einer Transaktionssteuer, die nicht erhoben würde, wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. ~~der~~ die Eurex Clearing ~~Darlehensgeber~~ AG nicht gegen seine/ihre Verbindlichkeiten aus der Clearing-Vereinbarung verstoßen hätte) verpflichtet, die im Zusammenhang mit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion erhoben wird, benachrichtigt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~den~~ die Eurex Clearing ~~Darlehensnehmer~~ AG bzw. ~~der~~ die Eurex Clearing ~~Darlehensgeber~~ AG das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied von einer solchen Zahlungsverpflichtung. Nach Erhalt ~~einer solchen~~der betreffenden Benachrichtigung zahlt ~~der~~ die Eurex Clearing ~~Darlehensnehmer~~ AG dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ~~dem~~ der Eurex Clearing ~~Darlehensgeber~~ AG einen Betrag, der dem vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. ~~dem~~ der Eurex Clearing ~~Darlehensgeber~~ AG zu zahlenden Betrag entspricht. Erhält der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine solche Benachrichtigung vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied, leitet der Eurex Clearing

Darlehensnehmer diese Benachrichtigung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hat nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung dem Eurex Clearing Darlehensgeber einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den der Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß dem vorstehenden Satz an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen hat.

[…]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten

[…]

(2) Am Valutierungstag

(i) liefert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden, mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer; ~~U~~und

[…]

(3) In Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, haben das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer sämtliche für deren Übertragung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer erforderlichen Anweisungen an EUI zu erteilen und haben der Eurex Clearing Darlehensgeber und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied sämtliche für deren Übertragung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erforderlichen Anweisungen an EUI zu erteilen, jeweils im Einklang mit dieser Ziffer 2.2.1. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erteilen Anweisungen in Bezug auf eine solche Übertragung ausschließlich für die Übertragung der Gesamtheit der betreffenden Darlehenspapiere, nicht jedoch für die Übertragung von Teilen davon.

Wenn und solange das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich eine solche nach dem vorstehenden Unterabsatz erforderliche Anweisung nicht erteilt, kann die Eurex Clearing AG zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen Betrag von EUR 300 oder USD 500 für jeden Tag der Nichterfüllung (höchstens jedoch EUR 3.000 oder USD 5.000) erheben.

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erstattet der Eurex Clearing AG diejenigen Gebühren oder Strafzahlungen, die von der Eurex Clearing AG dafür an EUI zu zahlen sind, dass eine für eine Übertragung der Darlehenspapiere (in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) erforderliche Anweisung nach Ablauf einer gemäß den Regeln von EUI anwendbaren Frist erteilt worden ist, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat die Verzögerung einer solchen Anweisung durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht.

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

[…]

(8) […]

Wenn dieser Rückgabetag auf einen Geschäftstag unmittelbar nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich der Unterliegenden Wertpapiere der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Ziffer 2.4.1 Abs. (2) oder Ziffer 2.4.2, die eine ISIN oder eine Änderung des Nominals erfordert, auszuführen ist, dann wird der Rückgabetag der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben (d.h. auf den zweiten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder dem 1.Mai).

[…]

Im Falle der Geltendmachung der Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer, darf der als „**Rückgabetag**“ festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten Geschäftstag ab dem Tag, an dem dem Eurex Clearing Darlehensnehmer die Geltendmachung der Rückforderung zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des Rückforderung wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

[…]

(11) In Bezug auf Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied sämtliche für deren Übertragung an den Eurex Clearing Darlehensgeber erforderlichen Anweisungen an

EUI zu erteilen und hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer sämtliche für deren Übertragung an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied erforderlichen Anweisungen an EUI zu erteilen, jeweils im Einklang mit dieser Ziffer 2.2.2. Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erteilt Anweisungen in Bezug auf eine solche Übertragung ausschließlich für die Übertragung der Gesamtheit der am Rückgabetag zu liefernden betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere, nicht jedoch für die Übertragung von Teilen davon.

Wenn und solange das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich eine solche erforderliche Anweisung nicht erteilt, kann die Eurex Clearing AG zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einen Betrag von EUR 300 oder USD 500 für jeden Tag der Nichterfüllung (höchstens jedoch EUR 3.000 oder USD 5.000) erheben.

(12) Sofern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der EUI eine Anweisung zur Übertragung von Gleichwertigen Darlehenspapieren an die Eurex Clearing AG erteilt, jedoch gemäß dieses Kapitels IX keine solche Übertragungsverpflichtung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds fällig ist, erteilt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der EUI unverzüglich angemessene Anweisungen zur Rückübertragung der betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied. Wenn und solange das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich eine solche erforderliche Anweisung an EUI nicht erteilt, erhebt die Eurex Clearing AG zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einen Betrag von EUR 300 oder USD 500 für jeden Tag der Nichterfüllung (höchstens jedoch EUR 3.000 oder USD 5.000).

(13) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erstattet der Eurex Clearing AG diejenigen Gebühren oder Strafzahlungen, die von der Eurex Clearing AG an EUI ggf. in Folge dessen zu zahlen sind, dass die für eine Übertragung von Gleichwertigen Darlehenspapiere (in Bezug auf Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) erforderlichen Anweisungen nach Ablauf einer gemäß den Regeln von EUI anwendbaren Frist erteilt worden sind, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat die Verzögerung einer solchen Anweisung durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht.

[…]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[…]

In Bezug auf Kapitalmaßnahmen betreffend Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, darf ein Clearing-Mitglied der EUI keine Anweisungen erteilen, die die Standardabwicklung einer solchen Kapitalmaßnahme abändert („Skip Transformation“). Sollte ein Clearing-Mitglied entgegen dem vorstehenden Satz der EUI fahrlässig oder vorsätzlich eine solche "Skip

Transformation"-Anweisung erteilen, ist die Eurex Clearing AG unabhängig davon, ob sie einen Verlust erlitten hat, berechtigt, einem solchen Clearing-Mitglied für jede solche Anweisung einen Betrag in Höhe von EUR 300 oder USD 500 in Rechnung zu stellen, um die Abwicklungsdisziplin zu verbessern.

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

Fällt in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Tag, an dem die Inhaber der Unterliegenden Wertpapiere als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der „**Stichtag**“) in den Zeitraum zwischen Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und Rückgabetag (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlt bzw. liefert das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber unter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion, und zahlt bzw. liefert der Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion, gemäß den folgenden Bestimmungen einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, der bzw. die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als Inhaber solcher Darlehenspapiere am Stichtag unter der Annahme, dass solche Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben wären, erhalten hätte (jeweils eine „**Ausschüttung**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, entsprechen unter Berücksichtigung der Ziffer 2.1.8 der Betrag und die Art der Ausschüttung dem bzw. der von EUI festgesetzten und der Eurex Clearing AG mitgeteilten Betrag und Art. Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Satz besteht nicht, wenn am Handelstag der Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte die Unterliegenden Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.14.8, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von Ausschüttungen durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an dem Tag, an dem das Darlehensgeber Clearing-Mitglied diese in Bezug auf die Darlehenspapiere erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben („**Ausschüttungstag**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, wird eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung oder Lieferung einer Ausschüttung an ein Clearing-Mitglied jedoch erst dann fällig, wenn die Eurex Clearing AG die Lieferung oder Zahlung von diesem Clearing-Mitglied bezüglich sämtlicher Ausschüttungen, die von diesem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einer Wertpapierdarlehens-Transkation zu zahlen oder zu liefern sind, erhalten hat.

[…]

(2) Ausschüttung in Form von Wertpapieren, wenn EUI nicht als Abwicklungsstelle handelt

[…]

(3) Wertpapierausschüttung, wenn die EUI als Abwicklungsstelle handelt

Eine Wertpapierausschüttung in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, führt lediglich zu einem einseitigen Anspruch gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. den Eurex Clearing Darlehensnehmer auf Lieferung der betreffenden Wertpapiere gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) und (2), jedoch nicht zu einer Abänderung einer bestehenden Wertpapierdarlehens-Transaktion oder Schaffung einer neuen Wertpapierdarlehens-Transaktion.

2.4.2 Obligatorische Reorganisationen, ~~und~~ Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten

Obligatorische Reorganisationen (wie in Absatz (1) unten definiert), ~~und~~ Freiwillige Reorganisationen (wie in ~~dieser Ziffer 2.4.2~~ Absatz (2) unten definiert) und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten (wie in Absatz (4) unten definiert) wirken sich ~~wie folgt~~ auf ~~die~~ Wertpapierdarlehens-Transaktionen so wie in den Absätzen (1), (2), (3) bzw. (4) beschrieben aus:

(1) Obligatorische Reorganisationen (*Mandatory Reorganisations*)

„**Obligatorische Reorganisationen**“ sind Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des betreffenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere an der Kapitalmaßnahme verpflichtend ist und nicht auf der persönlichen Entscheidung oder Wahl des betreffenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere beruht. Obligatorische Reorganisationen können auf der Entscheidung der zuständigen Organe des betreffenden Unternehmens, etwa einer Gesellschafterversammlung, beruhen oder durch Dritte, z. B. im Falle eines Squeeze-Outs als Folge eines Übernahmeangebots, ausgelöst werden. Eine Bezugnahme auf eine „Obligatorische Reorganisation“ umfasst nicht eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten (wie in Absatz (4) unten definiert).

[…]

(2) Freiwillige Reorganisationen (*Voluntary Reorganisations*)

„**Freiwillige Reorganisationen**“ sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf die betreffenden Unterliegenden Wertpapiere nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangeboten und der Ausübung von Rechten gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d))

erfordern. Eine Bezugnahme auf eine „Freiwillige Reorganisation" umfasst nicht eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten (wie in Absatz (4) unten definiert).

Soweit ~~ein~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied den Erhalt von Ausschüttungen oder die Ausübung anderer Rechte im Hinblick auf Freiwillige Reorganisationen (mit Ausnahme von Freiwilligen Reorganisationen, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere beziehen, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) wünscht, kann es nach den folgenden Bestimmungen vorgehen und hat eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung über das VCA-Eingabesystem (wie nachstehend definiert) zu übermitteln. Hinsichtlich Freiwilliger Reorganisationen, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere beziehen, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, kann das VCA-Eingabesystem (wie nachstehend definiert) nicht genutzt werden, ist Ziffer 2.4.2 Absatz (2) (a) bis (c) nicht anwendbar und ist nur Ziffer 2.4.2 Absatz (3) anwendbar.

[…]

~~(d) Mit Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung mit Eurex Clearing AG (i) erkennt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied seine Bindung an die Bestimmungen der Streitschlichtungsregelungen (einschließlich (ohne Begrenzung) der Durchführung eines Outturns und/oder der Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß den Streitschlichtungsregelungen) an, (ii) bevollmächtigt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unwiderruflich (und befreit für diesen Zweck die Eurex Clearing AG von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen anwendbaren Gesetzen), für dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturns oder Vorläufigen Outturns und/oder, soweit relevant, die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß dieses Absatz (2) zu bewirken und (iii) verpflichtet sich jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturns oder Vorläufigen Outturns und/oder, soweit relevant, die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß dieses Absatz (2) oder als Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens zu bewirken.~~

(3) Freiwillige Reorganisationen (*Voluntary Reorganisations*) in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

Wenn sich eine Freiwillige Reorganisation auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, gilt Folgendes:

(a) Eine Freiwillige Reorganisation, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, wird nur für solche Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere über die Eurex Clearing AG durchgeführt, für die die Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit ISINs auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Solche Freiwilligen Reorganisationen werden gemäß Absatz (3) (a) bis (f) durchgeführt.

Freiwillige Reorganisationen, die sich auf etwaige andere Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere beziehen, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, werden nicht über die Eurex Clearing AG durchgeführt und führen nicht zu einer Abänderung einer bestehenden Wertpapierdarlehens-Transaktion oder zu Rechten oder Pflichten der Eurex Clearing AG. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied können die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Freiwilligen Reorganisation bilateral vereinbaren.

(b) Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist bezüglich jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich eine solche Freiwillige Reorganisation bezieht, berechtigt, Auswahlen und Anweisungen in Form von „ACON"-Mitteilungen über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) (die „**Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung**") vor oder nach der entsprechenden ACON VCA Darlehensgeber Frist an den Eurex Clearing Darlehensnehmer zu übermitteln.

„**ACON VCA Darlehensgeber Frist**" bedeutet 24 Stunden vor dem spätesten Zeitpunkt, der laut den Bedingungen der betreffenden Freiwilligen Reorganisation für die wirksame Ausübung der Rechte (gegenüber dem Emittenten des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen betreffendenPartei) durch den Inhaber des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere bezüglich einer solchen Freiwilligen Reorganisation gilt.

(c) Wird eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung oder eine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung später als 60 Minuten vor Geschäftsschluss (des CREST Service) von EUI an einem Geschäftstag übermittelt, ist eine solche Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung für Zwecke dieser Clearing-Bedingungen unwirksam und ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zur Übermittlung aller Anweisungen an EUI bzw. an das CREST System der EUI verpflichtet, die notwendig sind, um die Auswirkungen einer solchen Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung aufzuheben. In Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation wird das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nur eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nur eine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung übermitteln; jegliche weitere Darlehensgeber VCA

Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung in Bezug auf diese Freiwillige Reorganisation ist für Zwecke dieses Absatz (3) unwirksam.

(d) Wurde eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung unter Einhaltung von Absatz (3) (c) innerhalb der ACON VCA Darlehensgeber Frist eingereicht, übermittelt der Eurex Clearing Darlehensgeber, nachdem er durch EUI von der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied übermittelt innerhalb der ACON VCA Darlehensnehmer Frist eine passende (*matching*) Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung**").

„**ACON VCA Darlehensnehmer Frist**" bedeutet eine Stunde vor dem spätesten Zeitpunkt, der laut den Bedingungen der betreffenden Freiwilligen Reorganisation für eine wirksame Ausübung der Rechte (gegenüber dem Emittenten des entsprechenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen betreffenden Partei) durch den Inhaber des entsprechenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere bezüglich einer solchen Freiwilligen Reorganisation gilt.

Nach Informationen durch EUI über die Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung übermittelt der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine dieser Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied.

Für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen wird zum Geschäftsschluss am Beabsichtigten EUI VCA-Abwicklungstag ein Outturn gemäß der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung durchgeführt, sofern die Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung innerhalb der ACON VCA Darlehensnehmer Frist übermittelt wurde.

„**Beabsichtigter EUI VCA-Abwicklungstag**" bezeichnet einen durch EUI vorher festgelegten Tag für die Durchführung des betreffenden Outturns für die Freiwillige Reorganisation, auf die sich die entsprechende Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung bezieht.

Hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich keine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung innerhalb der ACON VCA Darlehensnehmer Frist eingereicht, ist es verpflichtet, eine Vertragsstrafe an Eurex Clearing AG zu zahlen; dies gilt unabhängig davon, ob Eurex Clearing AG einen Schaden erlitten hat. Die Vertragsstrafe beträgt EUR 300

oder USD 500 für jeden Tag des Verzugs (höchstens EUR 3.000 oder USD 5.000).

(e) Wenn eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung im Einklang mit Absatz (3) (c), aber nach der ACON VCA Darlehensgeber Frist eingereicht wurde, gilt Folgendes:

(A) Nach Information durch EUI über die Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung, übermittlelt der Eurex Clearing Darlehensgeber eine der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

(B) Reicht das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung unter Einhaltung von Absatz (3) (c) ein, übermittelt der Eurex Clearing Darlehensnehmer nach Information durch EUI über die Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung eine dieser Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und wird für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten EUI VCA-Abwicklungstag ein Outturn im Einklang mit der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung durchgeführt.

(C) Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung, so übermittelt der Eurex Clearing Darlehensnehmer keine Anweisung an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und wird für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten EUI VCA-Abwicklungstag zum Geschäftsschluss ein Outturn gemäß der Marktvorgabe durchgeführt.

(f) Bezugnahmen in diesem Absatz (3) auf „Outturn", „durchgeführt" oder „Durchführung" haben die dem jeweiligen Begriff in Absatz (2) oben zugeordnete Bedeutung. Dies gilt nicht, wenn und insoweit der Erlös aus einer Freiwilligen Reorganisation (fall diese gemäß einer Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung ausgeführt wird) einer Wertpapierausschüttung entspricht; dann findet Ziffer 2.4.1 Absatz (3) entsprechende Anwendung.

(4) Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten bezüglich Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

„**Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten**" sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des entsprechenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere obligatorisch ist, bei denen jedoch der Inhaber der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere die Wahl zwischen verschiedenen Vorteilen hat.

Bezieht sich eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, gilt Folgendes:

(a) Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied kann für jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten bezieht, eine Auswahl (unter Angabe der Auswahl einer Option, die laut den Bedingungen einer solchen Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglickeiten verfügbar ist) in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der Form- und Inhaltsvorgaben, die jeweils von EUI bestimmt werden) vor oder nach der entsprechenden ACON ORMW Frist an den Eurex Clearing Darlehensnehmer übermitteln (die „**Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung**").

„**ACON ORMW Frist**" bedeutet 24 Stunden vor dem spätesten Zeitpunkt, der laut den Bedingungen der entsprechenden Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten für die wirksame Ausübung einer erlaubten Wahlmöglichkeit (gegenüber dem Emittenten des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen betreffenden Partei) durch den Inhaber des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere bezüglich dieser Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten gilt.

(b) Wird eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder eine Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung (wie in Absatz (4) (d) (B) definiert) später als 60 Minuten vor Geschäftsschluss (des CREST Service) von EUI an einem Geschäftstag übermittelt, ist diese Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung für Zwecke dieser Clearing-Bedingungen unwirksam und ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, über das CREST System der EUI alle Anweisungen an EUI zu erteilen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen einer solchen Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung aufzuheben. In Bezug auf eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten wird das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nur eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nur eine Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung übermitteln; jede weitere Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung in Bezug auf eine solche Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten ist für Zwecke dieses Absatz (4) unwirksam.

(c) Wenn die betreffende Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung im Einklang mit Absatz (4) (b) innerhalb der ACON ORMW Frist übermittelt wurde, übermittelt das Eurex Clearing-Mitglied, nachdem es durch EUI von der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

und wird für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag ein Outturn in Übereinstimmung mit der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung durchgeführt.

„**Beabsichtigter ORMW-Abwicklungstag**" bezeichnet einen durch EUI vorher festgelegten Tag für die Durchführung des betreffenden Outturns in Bezug auf die Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten, auf die sich die betreffende Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung bezieht,

(d) Sollte eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung unter Einhaltung von Absatz (4) (b), aber nach der ACON ORMW Frist übermittelt worden sein, gilt Folgendes:

(A) Der Eurex Clearing Darlehensgeber übermittlelt, nachdem er durch EUI von der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON"-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und (unter Beachtung von Absatz (4) (d) (B)) wird am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ein Outturn im Einklang mit der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung durchgeführt.

(B) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied kann der durch den Eurex Clearing Darlehensgeber gemäß Absatz (4) (d) (A) eingereichten Anweisung bis zu 24 Stunden nach der Einreichung dieser Anweisung durch den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Widerspruchsfrist**"), durch eine schriftliche Mitteilung (Textform) an die Eurex Clearing AG widersprechen (die „**Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung**").

Widerspricht das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied unter Einhaltung von Absatz (4) (b) innerhalb der Widerspruchsfrist, (i) sendet der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine entsprechende schriftliche (Widerspruchs-) Mitteilung (Textform) an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, (ii) wird die Durchführung des in Absatz (4) (d) (A) genannten Outturns aufgehoben und (iii) für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag zum Geschäftsschluss ein Outturn gemäß der Marktvorgabe durchgeführt. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG stellen erteilen EUI alle Anweisungen, die erforderlich sind, um (i) die möglichen Auswirkungen, die die Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung und die entsprechende Anweisung des Eurex Clearing Darlehensgebers haben, aufzuheben und (ii) den Outturn auf Basis der Standardannahme für die entsprechende Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten durchzuführen.

Widerspricht das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nicht innerhalb der Widerspruchsfrist unter Einhaltung von Absatz (4) (b), wird der in Absatz (4) (d) (A) genannte Outturn weiter durchgeführt.

(e) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied darf, mit Ausnahme einer Widerspruchsmitteilung im Falle des Absatz (4) (d), keine widersprüchlichen Mitteilungen über das CREST System von EUI übermitteln. Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine solche widersprüchliche Mitteilung, muss es EUI alle Anweisungen erteilen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen einer solchen widersprüchlichen Mitteilung aufzuheben. Wenn und solange ein solches Darlehensnehmer Clearing-Mitglied es fahrlässig oder vorsätzlich unterlässt, eine solche notwendige Anweisung gemäß dem vorstehenden Satz zu erteilen, wird die Eurex Clearing AG, unabhängig davon, ob sie einen Verlust erlitten hat, diesem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für jeden Tag eines solchen Unterlassens einen Betrag in Höhe von EUR 300 oder USD 500 (höchstens einen Betrag von EUR 3.000 oder USD 5.000) in Rechnung stellen, um die Abwicklungsdisziplin zu verbessern.

(f) Bezugnahmen in diesem Absatz (4) auf „Outturn“, „durchgeführt“ oder „Durchführung“ haben dieselbe Bedeutung, die dem jeweiligen Begriff in Absatz (2) oben zugeordnet wird, außer:

(A) dass jeder Bezug in solchen definierten Begriffen auf „Freiwillige Reorganisation“ als Bezug auf „Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten“ zu lesen ist; und

(B) wenn und soweit der Erlös aus einer Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten (wenn diese gemäß der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung ausgeübt wurde) einer Wertpapierausschüttung entspricht, so findet Ziffer 2.4.1 Absatz (3) entsprechende Anwendung.

(g) Zur Klarstellung: Ziffer 2.4.1 Absatz (2) (d) findet auf Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI nicht als Abwicklungsstelle handelt, Anwendung.

(5) Mit Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung mit Eurex Clearing AG (i) erkennt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Verbindlichkeit der Streitschlichtungsregelungen (einschließlich der Durchführung eines Outturns und/oder der Aufhebung eines Vorläufigen Outturns gemäß den Streitschlichtungsregelungen) für sich an, sofern ein Streitschlichtungsverfahren gemäß dieser Ziffer 2.4.2 durchgeführt werden kann, (ii) bevollmächtigt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unwiderruflich (und befreit für diesen Zweck die Eurex Clearing AG von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen anwendbaren Gesetzen), für dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturn oder Vorläufigen Outturn und/oder, wenn anwendbar, die Aufhebung eines Vorläufigen Outturn gemäß dieser Ziffer 2.4.2 zu

bewirken und (iii) verpflichtet sich jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturn oder Vorläufigen Outturn und/oder, wenn anwendbar, die Aufhebung eines Vorläufigen Outturn gemäß dieser Ziffer 2.4.2 oder als Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens zu bewirken.

[…]

2.4.4 Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten

[…]

(3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Pfandrecht).~~.~~

[…]

2.4.5 Bruchteile

~~Es werden keine~~ Bruchteile von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten in Bezug auf eine Obligatorische Reorganisation, Wertpapierausschüttung, Obligatorische Reorganisation von Nominalsicherheiten oder Nominalsicherheitsausschüttung werden nicht geliefert. Stattdessen (außer bei Darlehenspapieren oder Gleichwertigen Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) zahlt die betreffende Partei der Wertpapierdarlehens-Transaktion, die der betreffenden Lieferverpflichtung unterliegt, der anderen Partei einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion denjenigen Geldbetrag in der Währung der Unterliegenden Wertpapiere oder der Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere, der dem von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen sobald als praktisch möglich festgelegten und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilten Wert der anteiligen Wertpapierausschüttung, der anteiligen Nominalsicherheitsausschüttung oder des anderen anteiligen Werts der Wertpapiere gemäß Ziffer 2.4.2 oder Ziffer 2.4.4 entspricht. Dieser Betrag wird am auf eine entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gezahlt.

[…]

2.6 Zinsen und Erstattungen

[…]

2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Valutierungstag

(1) […]

Jede Partei einer Nicht-Besicherten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion gibt alle aufgrund einer Nicht-Besicherten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion von ihr

erhaltenen (Gleichwertigen) Darlehensvermögenswerte oder (Gleichwertigen) Nominalsicherheiten an diesem Geschäftstag zurück. Auf die Rückgabe von (Gleichwertigen) Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied findet Ziffer 2.2.1 Absatz (3) entsprechende Anwendung.

[…]

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

[…]

(3) Die Eurex Clearing AG ist im Fall einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die ein Wertpapierdarlehen ist, gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied berechtigt, eine Eindeckung einzuleiten und sich mit Unterliegenden Wertpapieren, die den Gleichwertigen Darlehenspapieren gleichwertig sind, gemäß der Bedingungen der Absätze (6) bis (9) einzudecken („**Buy-In**"), soweit die Voraussetzungen für einen Buy-In gemäß Absatz (4) oder (5) erfüllt sind.

[…]

(6) […]

Eine Buy-In-Aufforderung, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, hat schriftlich (Textform) zu erfolgen.

(7) Ist ein Buy-In gemäß Absatz (6) erfolgreich, (i) hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied den Kaufpreis der im Rahmen des Buy-In gekauften Wertpapiere ~~Gekauften Wertpapiere~~ zu ersetzen und diesen Betrag am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen und (ii) wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Kaufpreises ersetzt.

[…]

2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

(1) […]

Hat eine Partei einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion bereits Gleichwertige Darlehensvermögenswerte oder Gleichwertige Nominalsicherheiten von der jeweils anderen Partei an einem solchen Rückgabetag oder an einem solchen Geschäftstag vor der Verschiebung in Bezug auf eine solche Nicht-Zurückgeführte Transaktion oder entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion erhalten, gibt diese Partei diese Vermögenswerte an einem solchen Geschäftstag zurück. Ziffer 2.2.1

Absatz (3) findet in Bezug auf Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, auf die erforderliche Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds für eine Rückgabe an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied durch den Eurex Clearing Darlehensgeber entsprechende Anwendung.

[…]

2.6.6 Nichtlieferung durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag einer Wertpapierausschüttung in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

(1) Erfolgt bei Vorliegen irgendeines der in Ziffer 2.4.1 Abs. (3) oder Ziffer 2.4.2 Abs. (3) (e) (B) beschriebenen Umstände am betreffenden Fälligkeitstag oder, sofern die betreffende Lieferverpflichtung verschoben wurde, am betreffenden nächsten Geschäftstag keine tatsächliche Lieferung der betreffenden Wertpapiere durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung**“ und die nicht gelieferten Wertpapiere, die „**Nicht-Gelieferten Wertpapiere**“), wird die betreffende Lieferverpflichtung (und die entsprechende Lieferverpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied), vorbehaltlich von Absatz (2) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Hat eine Partei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich die Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung bezieht, die betreffenden Wertpapiere bereits von der jeweils anderen Partei am Fälligkeitstag oder an dem Geschäftstag vor der Verschiebung erhalten, so ist diese Partei verpflichtet, diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag zurückzugeben. Ziffer 2.2.1 Abs. (3) findet in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, entsprechende Anwendung (i) hinsichtlich der erforderlichen Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds für eine Rückgabe durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und (ii) hinsichtlich der erforderlichen Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds für eine Rückgabe durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

(2) Hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die betreffenden Nicht-Gelieferten Wertpapiere am dritten Geschäftstag nach der ursprünglichen Fälligkeit der Lieferverpflichtung (ohne Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Absatz (1)) nicht tatsächlich geliefert, ist die Eurex Clearing AG gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied berechtigt, eine Eindeckung einzuleiten und sich mit den Nicht-Gelieferten Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren gemäß den Bedingungen der nachstehenden Absätze (3) bis (8) einzudecken (ein „**Wertpapier Buy-In**“).

(3) Der Wertpapier Buy-In erfolgt am vierten Geschäftstag nach der ursprünglichen Fälligkeit der Lieferverpflichtung für die Nicht-Gelieferten Wertpapiere (ohne Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Absatz (1)) (der „**Wertpapier Buy-In Tag**“), wenn die Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung nicht bis zum Handelsschluss an

dem dem Wertpapier Buy-In Tag vorangehenden Geschäftstag vollständig erfüllt wurde; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist nicht berechtigt, die betreffenden Nicht-Gelieferten Wertpapiere nach diesem Zeitpunkt zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Wertpapier Buy-In Tag um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben.

Die Eurex Clearing AG wird das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied über den Wertpapier Buy-In und dessen Ergebnisse per Fax oder Telefon unterrichten.

(4) Wenn und soweit ein Wertpapier Buy-In gemäß Absatz (2) und (3) erfolgreich ist, (i) zahlt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG am Geschäftstag nach dem Wertpapier Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 einen Betrag, der dem von der Eurex Clearing AG gezahlten oder zahlbaren Kaufpreis für die im Rahmen des Wertpapier Buy-In von der Eurex Clearing AG gekauften Wertpapiere entspricht, und (ii) werden die Lieferverpflichtungen des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Nicht-Gelieferten Wertpapiere durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung des unter (i) genannten Betrags ersetzt.

(5) Wenn und soweit ein Wertpapier Buy-In gemäß Absatz (2) und (3) nicht erfolgreich ist, erfolgt am Geschäftstag nach dem Wertpapier Buy-In Tag ein Barausgleich sowohl in Bezug auf die verbleibenden Nicht-Erfüllten Lieferverpflichtungen als auch die entsprechenden Lieferverpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion. Ziffer 2.6.4 Abs. (8) findet (mit Ausnahme der darin enthaltenen Bezugnahmen auf Ziffer 2.2.2 Abs. (1) und Ziffer 2.3.3) auf diesen Barausgleich entsprechende Anwendung.

(6) Sind die Nicht-Gelieferten Wertpapiere Bezugsrechte, erfolgt kein Wertpapier Buy-In. Stattdessen wird auf diese Nicht-Gelieferten Wertpapiere an dem für die Ausübung dieser Bezugsrechte maßgeblichen Tag die Marktvorgabe angewendet.

(7) Sind die Nicht-Gelieferten Wertpapiere festverzinsliche Wertpapiere und wurden solche Wertpapiere nicht bis zum sechsten, der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert (und ist kein erfolgreicher Wertpapier Buy-In erfolgt), erfolgt am fünften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag ein Barausgleich. Ziffer 2.6.4 Abs. (8) Satz 2 und 3 findet auf diesen Barausgleich entsprechende Anwendung.

(8) Im Falle der Durchführung eines Wertpapier Buy-In erhebt die Eurex Clearing AG (unabhängig davon, ob dieser erfolgreich war) eine buy-in Gebühr von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (die „**Wertpapier Buy-In Gebühr**“). Die Wertpapier Buy-In Gebühr lautet auf die Transaktionswährung und beträgt 10 Prozent des Marktwertes der Wertpapiere (die den Nicht-Gelieferten Wertpapieren gleichwertig sind), die im Rahmen des Wertpapier Buy-In gekauft

wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

~~2.6.6~~2.6.7 Weitere Rechte

Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden gemäß Ziffer 2.6.4, ~~oder~~ Ziffer 2.6.5 oder Ziffer 2.6.6 durchgeführten Barausgleich ein Entgelt gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (e). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

[…]